



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck-verlag.de>

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 11. Dezember 2004

Nr. 50

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Verordnungen

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Olle Wiese und Bachsysteme zwischen Erwitte und Stirpe“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 2. Dezember 2004 S. 523 – Verordnung zur Bestimmung von Vollstreckungsbehörden im Regierungsbezirk Arnsberg und zur Bestimmung eines Kostenbeitrages für Vollstreckungsersuchen vom 15. Oktober 2004 S. 527 – Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Städte/Gemeinden Altena, Halver, Nachrodt-Wiblingwerde, Schalksmühle, Werdohl“ vom 12. 2. 1992 (Amtsblatt Regierung Arnsberg Nr. 11 vom 14. 3. 1992, S. 83-85) S. 528

Bekanntmachungen

Antrag der Firma Pass + CO. Verzinkerei GmbH, Industriestraße 12, 57076 Siegen, auf Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissi-

onsschutzgesetz zur wesentlichen Änderung der Verzinkerei auf dem Grundstück Industriestraße 12, 57076 Siegen S. 528

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung S. 529 – Bekanntmachung der Tagesordnung der Sitzung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe (ZRL) am 13. Dezember 2004 in Hamm S. 529 – Bekanntmachung – Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung der KDVZ Citkomm am 14. Dezember 2004 S. 530 – Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 667 im Gebiet der Stadt Hamm-Rhynern S. 530 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 530 – Beschlüsse der Sparkasse Bochum S. 531 – Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 531 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 531 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 531 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 531

Im Hinblick auf die Weihnachtsfeiertage wird der Redaktionsschluss für die Ausgaben Nr. 52/04 (Erscheinungsdatum: 25. 12. 2004) auf den 15. 12. 2004 und für Nr. 53/04 (Erscheinungsdatum: 1. 1. 2005) auf den 22. 12. 2004 festgesetzt.

B

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

VERORDNUNGEN

826. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Olle Wiese und Bachsysteme zwischen Erwitte und Stirpe“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 2. Dezember 2004

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Verbote
- § 4 Erlaubnisvorbehalt

§ 5 Landwirtschaftliche Regelungen

§ 6 Jagdliche Regelungen

§ 7 Nicht betroffene Tätigkeiten

§ 8 Gesetzlicher Biotopschutz

§ 9 Befreiungen

§ 10 Vertragsvorbehalt

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

§ 12 Verfahrens- und Formvorschriften

§ 13 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Aufgrund des § 42 a Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 20, 34 Abs. 1 und 48 c des Landschaftsgesetzes NRW¹ wird im Einvernehmen mit dem Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen (obere Jagdbehörde) gemäß § 20 des Landesjagdgesetzes NRW² verordnet:

¹ Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW - LG) vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. 2000 S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung.

² Landesjagdgesetz NRW (LJG-NW) vom 7. Dez. 1994 (GV. NW. 1995 S. 2) in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 1 Schutzgebiet

Im Kreis Soest wird in der Stadt Erwitte das Gebiet „Olle Wiese und Bachsysteme zwischen Erwitte und Stirpe“ in einer Größe von ca. 68,75 ha als Naturschutzgebiet nach § 20 des Landschaftsgesetzes NRW festgesetzt.

Das Naturschutzgebiet liegt westlich der Stadt Erwitte, nördlich der Bundesstraße 1, östlich Landstraße 748 in den Gemarkungen Stirpe, Völlinghausen, Weckinghausen, Erwitte und Bad Westernkotten. Es handelt sich um den südwestlichen Teilbereich des FFH-Gebietes „Manninghofer Bach sowie Gieseler und Muckenbruch“ (DE 4315-302).

Die Grenzen des geschützten Gebietes sind in den anliegenden Ausschnitten aus der [topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 \(Übersichtskarte\)](#) und der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1 : 5000 (Naturschutzkarte) durch eine Linie mit kurzen, parallelen, senkrecht aufstehenden Dreifachstrichen nach innen zum Schutzgebiet hin dargestellt. Im Bereich der entlang der Bachläufe dargestellten Grenzlinien verläuft die Schutzgebietsgrenze in einem Abstand zu den Ufern von je 15 m (Grundlage ist die Darstellung des Bachverlaufes in der Deutschen Grundkarte 1 : 5000). Ausgenommen sind die Bereiche von Stirpe und Weckinghausen, in denen die Bebauungen, Straßen- und Wegebefestigungen oder die Hausgartenbereiche und Hofstellen direkt bis an die Ufer heranreichen. Hier verläuft die Grenze an der jeweiligen Böschungsoberkante.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Übersichtskarte liegt der Verordnung bei. Die Naturschutzkarte kann mit dem Verordnungstext

a) als Originalausfertigung

bei der Bezirksregierung Arnsberg (höhere Landschaftsbehörde)

b) als Zweitausfertigung

bei dem Landrat des Kreises Soest (untere Landschaftsbehörde)

c) sowie als weitere Ausfertigung bei der Stadt Erwitte während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

(1) Die Unterschutzstellung erfolgt

1. zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung³,

a) von Lebensgemeinschaften oder Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Besondere Bedeutung haben das Schilfgebiet der Ollen Wiese, die teilweise salzhaltigen Quellbereiche, das abschnittsweise

noch relativ naturnah erhaltene Bachsystem und Teile seiner Aue mit ihren feuchten Grünlandflächen. Bedeutung haben die Bäche insbesondere als Lebensraum, Laichhabitat und Wanderungskorridor für schutzwürdige Fisch- bzw. Rundmaularten,

b) von Lebensräumen und Vorkommen der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie⁴ aufgeführt sind. Soweit Biotope oder Arten bedroht sind und ihre Erhaltung von besonderer Bedeutung ist, sind sie als prioritär eingestuft.

Hierbei handelt es sich um folgende Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

– Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)

und folgende Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:

– Groppe (*Cottus gobio*)

– Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

Außerdem handelt es sich um Lebensräume für folgende im Schutzgebiet vorkommende Vogelarten, auf die sich der Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie⁵ bezieht:

– Eisvogel (*Alcedo attis*)

– Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

– Wiesenweihe (*Circus pygargus*)

– Wasserralle (*Rallus aquaticus*)

2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen,

3. wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Landschaftsraums.

§ 3 Verbote

(1) Es ist verboten,

1. jegliches Befahren, Betreten und Reiten außerhalb der befestigten Wege;

Unberührt bleiben die Befugnisse der Eigentümer, der Pächter und der sonstigen Nutzungsberechtigten gemäß § 7 Nr. 2 dieser Verordnung.

2. Gewässer einschließlich ihrer Ufer anzulegen, zu ändern, zu beseitigen, zu verunreinigen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;

Unberührt bleiben Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern gemäß der gesetzlichen Unterhaltungspflicht nach § 28 Wasserhaushaltsgesetz⁶ in Verbindung mit §§ 90 ff. Landeswasser- gesetz⁷ nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde.

³ Zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung gehört auch die Entwicklung.

⁴ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 vom 22. Juli 1992 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305/42).

⁵ Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 zur Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. Nr. L 103 vom 25. April 1979 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG vom 29. Juli 1997 (ABl. EG Nr. 223 vom 13. 8. 1997 S. 9).

⁶ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 12. 11. 1996 (BGBI. I 1996 S. 1695) in der zurzeit gültigen Fassung.

⁷ Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995 S. 926) in der zurzeit gültigen Fassung.

3. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser (einschließlich Staunässe) zu entnehmen oder abzuleiten sowie Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
- Unberührt bleiben der Gemeingebräuch im Sinne des Landeswassergesetzes und die Unterhaltung vorhandener Dränagen.
4. Bäume, Sträucher oder sonstige wild wachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben, Teile davon abzutrennen, deren Wurzeln oder Rinden zu beschädigen sowie Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Wachstum und die Entwicklung der Pflanzen zu beeinträchtigen;
- Unberührt bleiben die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 dieser Verordnung sowie die nachhaltige und ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung. Ferner bleiben unberührt die Pflege von Hecken und Kopfweiden in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde sowie die Pflege von Obstbäumen.
5. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder durch Lärm, Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören; Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- und Lebensstätten solcher Tiere der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß § 6 dieser Verordnung.
6. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere einzubringen;
- Unberührt bleiben die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 dieser Verordnung sowie die nachhaltige und ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung. Ferner bleibt unberührt die Imkerei in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde.
7. Sonderkulturen, wie z. B. Weihnachtsbaum-, Schmuckkreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen;
8. bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern sowie in ihrer Nutzung oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung, sonstige behördliche Gestattung oder Anzeige erforderlich ist;
9. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
10. Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;
- Unberührt bleibt die Errichtung oder Unterhaltung ortsüblicher Weidezäune.
11. Stoffe oder Gegenstände (insbesondere Abfälle oder Silage) abzulagern, zu lagern, aufzubringen oder Lagerplätze anzulegen;

Unberührt bleibt die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 dieser Verordnung.

12. Werbeanlagen, Schilder, Plakate oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;
- Unberührt bleiben die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen.
13. Buden, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
14. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen;
15. zu lagern, zu zelten, Feuer zu machen, zu baden, Gewässer mit Fahrzeugen aller Art zu befahren und zu angeln;
16. Sport- und Kulturveranstaltungen aller Art durchzuführen sowie alle Arten von Wasser-, Ball-, Luft-, Modell-, Motor- oder Schießsport auszuüben. Hierzu gehört auch das Überfliegen des Schutzgebietes mit Flugmodellen;
17. Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden oder Düngemittel auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz vorzunehmen;
- Unberührt bleibt die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 dieser Verordnung.
18. Brachen oder Grünland aufzuforsten, umzubrechen, zu roden oder zu dränieren;
- Unberührt bleibt die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 dieser Verordnung.
19. Hunde unangeleint zu führen sowie Hundesportübungen, -ausbildung und -prüfungen durchzuführen;
- Unberührt bleiben die jagdlichen Regelungen gemäß § 6 dieser Verordnung sowie der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Schäferei.
- (2) Im Übrigen sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

§ 4

Erlaubnisvorbehalt

- (1) Maßnahmen zur Unterhaltung der Wege und Gewässer bedürfen des Einvernehmens mit der unteren Landschaftsbehörde. Sofern Wald betroffen ist, bedarf es zusätzlich des Einvernehmens mit der unteren Forstbehörde.
- (2) Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahmen die untere Forst- und Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Landwirtschaftliche Regelungen

- (1) Unberührt von den Verboten des § 3 (1) dieser Verordnung bleibt die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis in der bisherigen Nutzungsart.
- (2) Verboten ist jedoch,
- die Umwandlung von Grünland und landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen in Ackerland; Unberührt bleiben die EU-Stilllegungsflächen und Flächen mit zeitlich befristeten Förderungsmaßnahmen.
 - das Umbrechen oder Aufforsten von Grünland oder landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen;
 - die Durchführung von Pflegeumbrüchen sowie das Abbrennen und Neueinsäen von Grünland und landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen ohne vorherige Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde;
 - die Erstaufforstung sowie die Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckkreisig- oder Baumschulkulturen;
 - Dränagen zu verlegen, zu ändern oder den Grundwasserstand anderweitig zu verändern; Unberührt bleiben Unterhaltungsarbeiten an vorhandenen Drainagen und Drainageausmündungen. Der Ersatz von Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit sowie der Neubau von geschlossenen Sammlern für Drainageanlagen außerhalb des Naturschutzgebietes bleiben nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde ebenfalls unberührt;
 - die Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere von Mulden, Senken oder Geländerücken;
 - Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenbehandlungsmittel, Düngemittel, Gülle oder Festmist auf Feldrainen, Brachflächen oder sonstigen nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen auszubringen;
 - bauliche Anlagen mit Ausnahme ortsüblicher Weidezäune zu errichten oder zu erweitern; Unberührt bleibt die Anlage von Viehunterständen, Nachtpferchen, Stallmist-, Silage- und Futtermieten einschließlich der Ballensilage oder die Befestigung landwirtschaftlicher Wege mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde.
- (3) Nutzungsregelungen, die über die Regelungen des § 5 hinausgehen, bleiben Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.

§ 6

Jagdliche Regelungen

- (1) Unberührt von den Verboten des § 3 (1) dieser Verordnung bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd. Im Bereich des Schilfgebietes der Ollen Wiese ist die Jagd jedoch in der Zeit vom 15. 3. bis 31. 8. eines jeden Jahres untersagt. Ausgenommen hiervon ist die Ansitzjagd von Hochsitzten am Rande des Schilfgebietes aus.
- (2) Verboten ist jedoch im gesamten Gebiet,
- Wild zu füttern;
 - Wild auszusetzen;
 - die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden.

- Die Neuanlage von Wildäckern ist nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde zulässig.
- Die Errichtung von Hochsitzten ist bezüglich des Standortes und der Gestaltung mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

§ 7

Nicht betroffene Tätigkeiten

Von den Bestimmungen dieser Verordnung sind nicht betroffen:

- Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherstellung des Schutzzweckes, die durch die untere Landschaftsbehörde angeordnet und von ihr oder in ihrem Auftrag durchgeführt werden,
- das Betreten des Naturschutzgebietes durch die Grundstückseigentümer und solche Personen, die mit behördlichen Überwachungsaufgaben beauftragt oder die im Rahmen der zugelassenen Nutzungen tätig sind,
- die bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassenen Betriebe und Nutzungen, die ausgeübten Befugnisse sowie die Wartung und Unterhaltung bestehender Anlagen, sofern in § 4 Abs. 1 dieser Verordnung keine anderen Regelungen getroffen werden.

§ 8

Gesetzlicher Biotopschutz

Der gesetzliche Biotopschutz nach § 62 des Landschaftsgesetzes NRW bleibt durch die Regelungen dieser Verordnung unberührt. Für die in § 62 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NRW genannten Biotope gelten somit neben den Regelungen dieser Verordnung die Regelungen des § 62 des Landschaftsgesetzes.

§ 9

Befreiungen

Von den Geboten und Verboten dieser Verordnung kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung nach § 69 Landschaftsgesetz NRW erteilen.

§ 10

Vertragsvorbehalt

Für die durch Gebote und Verbote nach § 5 dieser Verordnung ausgelösten Maßnahmen und finanziellen Ausgleiche werden vorrangig vertragliche Regelungen angestrebt. Für die vertragschließenden Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten werden mit Vertragsabschluss die entsprechenden Gebote und Verbote für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft gesetzt. Wird der Vertrag vorzeitig, insbesondere durch Kündigung, beendet, treten die Gebote und Verbote wieder in Kraft.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 2 Landschaftsgesetz NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- Nach § 71 Abs. 1 Landschaftsgesetz NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50 000,- EUR geahndet werden.

§ 12

Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften aufgrund des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg - höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 42 a Abs. 4 Landschaftsgesetz NRW).

§ 13

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft. Sobald ein Landschaftsplan für dieses Gebiet rechtswirksam wird, tritt sie außer Kraft. Im Übrigen tritt die Verordnung 20 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.
- (2) Die Naturschutzgebietsverordnung „Manninghofer Bach/Olle Wiese“ vom 20. 12. 1996 (Abl. Nr. 3 Reg. Abg. 1997 S. 27) wird für den Geltungsbereich dieser Naturschutzverordnung aufgehoben.

Arnsberg, den 2. Dezember 2004

Az.: 51.2.1-4.2

Bezirksregierung Arnsberg
als höhere Landschaftsbehörde
gez. Renate Drewke
(Regierungspräsidentin)

(1800) Abl. Bez. Reg. Abg. 2004, S. 523

827. Verordnung zur Bestimmung von Vollstreckungsbehörden im Regierungsbezirk Arnsberg und zur Bestimmung eines Kostenbeitrages für Vollstreckungsersuchen vom 15. Oktober 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW 1980 S. 510; SGV NRW 2010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1997 (GV NRW 1997 S. 56; SGV NRW 2010), wird verordnet:

§ 1

§ 1 Abs. 1

Geldforderungen der in § 1 des VwVG NRW genannten Art werden für die in § 3 dieser Verordnung genannten Gläubiger von den kommunalen Vollstreckungsbehörden (Gemeinden) beigetrieben.

§ 1 Abs. 2

Die kommunale Vollstreckungsbehörde am Sitz des Gläubigers ist zuständig, wenn sich das Verwaltungszwangsverfahren gegen einen Schuldner richtet, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen hat.

§ 1 Abs. 3

Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit gesetzliche Vorschriften für bestimmte Gruppen von Forderungen die unmittelbare Inanspruchnahme bestimmter Vollstreckungsbehörden oder ein anderes Vollstreckungsverfahren vorsehen.

§ 2

Der Kostenbeitrag, den die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern, die Handwerksinnungen, die Kreishandwerkerschaften und die Waldgenossenschaften sowie der Kostenbeitrag, den die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft, der Wasserverband Eifel-Rur und die in § 3 dieser Verordnung genannten Gläubiger an die in Anspruch genommene Gemeinde oder den Gemeindeverband je Vollstreckungsersuchen zu zahlen haben, beträgt 16,- EUR.

§ 3

Gläubiger im Sinne dieser Verordnung sind folgende Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, soweit sie im Lande Nordrhein-Westfalen ihren Sitz haben und der Landesaufsicht unterstehen, ferner Personen, denen durch Gesetz hoheitliche Aufgaben übertragen sind und die der Landesaufsicht unterstehen:

Abwasserbetrieb Schwerte;
Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf;
Ärzte-, Zahnärzte-, Apotheker- und Tierärztekammern;
Bau-Berufsgenossenschaft Rheinland und Westfalen;
Brühler Ersatzkasse, Solingen;
Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen;
Gemeindeunfallversicherungsverbände;
Kassenärztliche und Kassenzahnärztliche Vereinigungen;
Kirchengemeinden und Verbände von Kirchengemeinden der Erzbistümer/Bistümer Köln, Paderborn, Aachen, Essen, Münster;
Kirchengemeinden und Verbände von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche im Lande Nordrhein-Westfalen;
Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen;
Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz;
Landesversicherungsanstalt Westfalen;
Landwirtschaftliche Alterskasse Nordrhein-Westfalen;
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Nordrhein-Westfalen;
Landwirtschaftliche Krankenkasse Nordrhein-Westfalen;
Landwirtschaftliche Pflegekasse Nordrhein-Westfalen;
Landwirtschaftskammern;
Medizinische Dienste der Krankenversicherung;
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure;
Orts-, Innungs- und Betriebskrankenkassen und deren Verbände;
Pflegekassen;
Steuerberaterkammern;
Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen;
Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid;